

Vereinbarung

Zwischen der **Technische Hochschule Deggendorf**
Dieter-Görlitz-Platz 1
94469 Deggendorf

- nachfolgend Hochschule genannt -

und der Studentin / dem Studenten: _____

- nachfolgend Student genannt -

wird folgende Vereinbarung geschlossen.

§ 1 Inhalt

- (1) Der Student fertigt im Rahmen des Studiengangs Medientechnik zu Studienzwecken diverse Filmprojekte an.
- (2) Diese Vereinbarung gilt für alle Produktionen während des Studiums (mit Ausnahme von Bachelor- oder Masterarbeiten)
- (3) Filmhersteller im Sinne des UrhG ist die Hochschule. Durch diesen Vertrag wird keine Gesellschaft gegründet.

§ 2 Rechteübertragung

Der Student ist damit einverstanden, dass die Hochschule die Produktionen als Ganzes oder in Teilen auswertet oder durch Dritte auswerten lässt und übertragen der Hochschule die exklusiven, zeitlich, räumlich und inhaltlich unbegrenzten Nutzungsrechte, wie sie sich aus Anlage 2 des Vertrages ergeben.

§ 3 Garantien

- (1) Der Student versichert, dass er Inhaber der auf die Hochschule in § 2 dieses Vertrages übertragenen Rechte ist und dass bei der Herstellung und Verwertung der Produktion keine Rechte Dritter verletzt werden. Der Student stellt die Hochschule von allen Ansprüchen Dritter frei.
- (2) Der Student steht dafür ein, dass er über die der Hochschule eingeräumten Rechte noch nicht anderweitig verfügt hat und dass Rechte Dritter davon nicht berührt werden, insbesondere, dass keine Leistungen Dritter verwendet wurden, von deren Mitarbeit der Hochschule keine Mitteilung gemacht wurde.
- (3) Der Student garantiert, dass eingebrachte Leistungen nicht widerrechtlich anderen geschützten Werken entnommen wurden, ferner, dass verwendete Stoffe und Drehbücher keinerlei Anspielungen auf Personen oder Ereignisse enthalten, die sich nicht aus der bei der Hochschule bekannten Vorlage ergeben oder der Hochschule nicht bekannt gemacht wurden.
- (4) Soweit der Student geschützte Werke (Musikwerke, Schriftwerke etc.) für die Produktion verwenden will, hat er den Erwerb der erforderlichen Nutzungsrechte sowie den dafür aufzubringenden finanziellen Aufwand schriftlich mit der Hochschule abzustimmen. Die endgültige Entscheidung über den Erwerb von Nutzungsrechten trifft die Hochschule.

§ 4 Verwertungsgesellschaften

Erforderliche Informationen über Rechte an Verwertungsgesellschaften (GEMA, GVL etc.) hat der Student umgehend und vor der Erstveröffentlichung an die Hochschule zu liefern.

§ 5 Namensnennung

Der Student ist verpflichtet sicherzustellen, dass die Hochschule in folgendem Umfang in dem Werk genannt wird:

Abspann: Ein Film der Technischen Hochschule Deggendorf
© Technische Hochschule Deggendorf, *Jahreszahl*

§ 6 Schlussbestimmungen

- (1) Änderungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.
- (2) Sind oder werden einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam, so bleibt die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen unberührt.

(Datum, Unterschrift Hochschule)

(Datum, Unterschrift Student)

Anlage zu § 2: Rechteübertragung

Soweit die vertraglichen Leistungen der Studenten rechtlich geschützt sind, übertragen diese der Hochschule an allen Werken, Leistungen und Darbietungen, die Gegenstand des Vertrages sind oder gelegentlich oder im Zusammenhang mit der Erfüllung der hier übernommenen Verpflichtungen entstehen, die ausschließlich zeitlich, inhaltlich und räumlich unbeschränkten Nutzungsrechte im Hinblick auf seine Urheber-, Leistungsschutz-, Bildnis-, Namens- und sonstigen Schutzrechte insbesondere folgende Rechte:

1. Das öffentliche Wiedergaberecht (Kino-/Vorführungsrechte),

d.h. das Recht, die Produktion beliebig oft ganz oder in Teilen – ggf. live - durch technische Einrichtungen öffentlich wahrnehmbar zu machen, unabhängig von der technischen Ausgestaltung des Vorführsystems, der verwandten Bild-/Tonträger und der Art und Weise der Zulieferung der vorzuführenden Signale (einschließlich Satellitenübertragung). Das öffentliche Wiedergaberecht bezieht sich insbesondere auf alle Film- und Schmalfilmformate (70, 35, 16, 8 mm) sowie auf die in Ziffer 2.3 eingeräumten elektro-magnetischen (Video) Systeme und die hierin aufgeführten digitalen Nutzungsarten. Es umfasst die gewerbliche und nichtgewerbliche Filmvorführung in Filmtheatern und sonstigen dafür geeigneten Örtlichkeiten (z.B. Autokino, Schulen, Krankenhäuser, Hotels, Altenheime, Diskotheken, Vereinsheime, Flugzeuge, Schiffe etc. sowie sonstige „Closed Circuit“ Nutzungen). Es umfasst auch das Recht, die Produktion in digitalisierter und/oder kodierter Form per Satellit oder Datenleitung an Dritte zu übertragen und bei diesen öffentlich wahrnehmbar zu machen (z.B. Cyber Cinema). Eingeschlossen ist das Recht, die Produktion ganz oder Ausschnittsweise zur Teilnahme an Festivals, Ausstellungen und/oder Wettbewerben anzumelden sowie dort und auf Messen und ähnlichen (Verkaufsveranstaltungen) öffentlich vorzuführen.

2. Die Senderechte,

d.h. das Recht, die Produktion durch Funk (wie z.B. Ton- und Ferns Rundfunk, Drahtfunk, Hertz'sche Wellen, Laser, Mikrowellen etc.) oder ähnliche technische Einrichtungen ganz oder in Teilen der Öffentlichkeit zugänglich zu machen. Dies gilt für beliebig viele Ausstrahlungen, für alle möglichen Sendeverfahren (wie z.B. terrestrische Sender, Kabelfernsehen unter Einschluss der Kabelweiterleitung und der hieraus resultierenden Erlöse und Satellitenfernsehen unter Einschluss von Direktsatelliten etc.) in allen technischen Verfahren (z.B. analog, digital, hochauflösend, Live-Stream insbesondere über Internet), mit linearer oder interaktiver Nutzung und unabhängig von der Rechtsform (z.B. öffentliches oder privates Fernsehen), der Finanzierungsweise des Sendunternehmens (kommerziell oder nicht-kommerziell), der Gestaltung des Rechtsverhältnisses zwischen Sender und Empfänger (z.B. mit oder ohne Zahlung eines Entgelts für den Empfang eines Senders oder einer bestimmten auf Abruf angebotenen Sendung, Free TV, Pay TV, Pay-Per-View TV, Pay-per-Channel, webcasting etc.) und unabhängig davon, durch wen die Produktion ausgestrahlt wird. Die Ausstrahlung kann auch unter Begleitung von Videotextsignalen zur Videotextuntertitelung erfolgen.

Eingeschlossen ist das Recht der öffentlichen Wiedergabe von Funksendungen, das Recht, die Produktion einem begrenzten Empfängerkreis (z.B. in Schulen, Krankenhäusern, Hotels, Flugzeugen, Schiffen etc.) oder auf Abruf einem unbestimmten Personenkreis zugänglich zu machen, sowie die sich aus der Möglichkeit privater Aufzeichnungen der Fernsehsendungen ergebenden Entgeltansprüche.

3. Die Videogrammrechte einschließlich digitaler Verwertungen

d.h. das Recht zur Vervielfältigung und Verbreitung (wie z.B. Verkauf, Vermietung, Leihe etc.) der Produktion auf Bildtonträgern aller Art (Videogramme) zum Zwecke der nicht öffentlichen Wiedergabe in vorgegebener oder individuell zu gestaltender Abfolge. Dieses Recht umfasst sämtliche audiovisuellen Speichersysteme - unabhängig von deren jeweiliger konkreter technischer Ausgestaltung - wie z.B. Schmalfilm(-kassette), Videokassette, Videoband, Video- bzw. Bildplatte oder ähnliche Systeme.

Mitumfasst sind die Rechte zur teilweisen oder vollständigen, unbearbeiteten oder bearbeiteten Auswertung (insbesondere Vervielfältigung und Vertrieb einschließlich Verkauf, Vermietung und Leihe) der Produktion zu gewerblichen und/oder nicht gewerblichen Zwecken auf analogen und digitalen Speichermedien (Bild/Tonträger) aller Art, insbesondere auf CD-Video, CD-I, Foto-CD-Portfolio, CD-DA, EBG (Electronic Book Graphic), EBXA, CD-ROM, Laserdisk, DVD (Digital Versatile Disc), DVD-Rom, Foto-CD, CD-Rom-XA, Disketten, Chips, Multi-Optical-Disk (MO-CD), etc. sowie Magnetbänder, Kassetten, Bildband, Disketten, Chips etc., gleichgültig, ob in analoger oder digitaler Technik oder mit linearer oder interaktiver Nutzung, einschließlich des Rechts, die digitalen Verwertungsrechte mit sonstigen, nach diesem Vertrag eingeräumten Nutzungsrechten in beliebiger Weise zu kombinieren.

Eingeschlossen ist das Recht, die Produktion einem begrenzten Empfängerkreis („Closed Circuit Video“, wie z.B. Schulen, Krankenhäuser, Hotels, Flugzeuge, Schiffe etc.) zugänglich zu machen, sowie die sich u.a. aus dem Vermieten oder Verleihen bespielter Videokassetten und digitaler Speichermedien und der Möglichkeit privater Überspielungen ergebenden urheberrechtlichen Vergütungsansprüche (wie z.B. §§ 27, 54 des deutschen UrhG und die entsprechenden Regelungen in anderen Ländern).

4. Die Rechte zum Zwecke der Zur-Verfügung-Stellung auf Abruf (On-Demand-Rechte),

d.h. das Recht, Nutzern die Produktion ganz oder teilweise mittels analoger, digitaler oder anderweitiger Speicher- bzw. Datenübertragungstechnik, mit oder ohne Zwischenspeicherung, derart zur Verfügung zu stellen, dass diese die Produktion weltweit auf jeweils individuellen Abruf mittels Fernseh-, Computer- oder sonstiger Geräte empfangen bzw. wiedergeben können (Television bzw. Video on Demand, Online-Dienste, Internet-Fernsehen, webcasting etc.). Hiervon mitumfasst ist die Herstellung, Vervielfältigung und Verbreitung von Bild-/Tonträgern, auf denen die Produktion derart gespeichert ist, dass eine Wiedergabe nur durch Übermittlung zusätzlicher Dateninformationen („Schlüssel“) ermöglicht wird.

5. Die Rechte zur interaktiven Auswertung durch Bildtonträger,

d.h. das Recht der öffentlichen Wiedergabe, Sendung, Vervielfältigung und Verbreitung und on-demand Nutzung der Produktion auf Bild-/Tonträgern aller Art, die zur interaktiven Nutzung, d.h. zur individuellen Bearbeitung (wie z.B. Kürzung, Verfremdung, Umgestaltung, Verbindung mit anderen Werken etc. und sonstigen Veränderungen einschließlich der Herstellung und Verbreitung von Videospielen) der Produktion bzw. seiner einzelnen Bild- bzw. Tonbestandteile durch den Nutzer bestimmt sind.

6. Die Datenbank- und die Telekommunikationsrechte,

d.h. das Recht, die Produktion ganz oder in Teilen in elektronische Datenbanken, elektronische Datennetze (z.B. Internet bzw. WorldWideWeb, Intranet, Internet WAP Seiten, etc.) sowie Telefondienste staatlicher oder privater Telefonanbieter einzuspeisen und gegen Entgelt oder unentgeltlich mittels digitaler oder analoger Speicher- oder Übertragungstechnik über Kabel, Satellit, elektronische Daten- oder Telefondienste, OnlineDienste oder andere Übertragungswege unter Einschluss sämtlicher Verfahren (wie insbesondere GSM und UMTS, etc.) und unter Verwendung sämtlicher bekannter Protokolle (insbesondere TCP-IP, IP, HTTP, WAP, HTML, etc.) weltweit auf individuellen Abruf an den/die Abrufenden zu übertragen zum Zwecke der akustischen und/oder visuellen Wiedergabe, Vervielfältigung, Weiterübertragung und/oder Speicherung auf Datenträger jeglicher Art oder interaktiven Nutzung mittels Computer, TV- oder sonstiger Empfangsgeräte einschließlich mobiler Telekommunikationsmittel (z.B. Handy). Mit umfasst ist die Herstellung, Vervielfältigung und Verbreitung von Bild-/Tonträgern, auf denen die Produktion derart gespeichert ist, dass eine Wiedergabe nur durch Übertragung zusätzlicher Dateninformation (Schlüssel) ermöglicht wird. Eingeschlossen ist das Recht, die Produktion – soweit technisch erforderlich – für die vorgenannten Zwecke umzugestalten.

7. Die Vervielfältigungs- und Verbreitungsrechte,

d.h. das Recht, die Produktion im Rahmen der in diesem Vertrag angeführten Nutzungsarten beliebig - auch auf anderen als den ursprünglich verwendeten Bild-/Tonträgern - zu vervielfältigen (einschließlich Digitalisierung) und zu verbreiten und/oder durch Dritte vervielfältigen und verbreiten zu lassen.

8. Die Bearbeitungs- und Synchronisationsrechte,

d.h. das Recht, die Produktion - unter Wahrung der Urheberpersönlichkeitsrechte - zu bearbeiten, zu kürzen, zu teilen, Werbeeinblendungen einzufügen, mit anderen Werken zu verbinden oder innerhalb der sonstigen in dieser Ziff.2 aufgeführten Nutzungen zu verwenden, mitzuschneiden, die Musik zu ändern bzw. auszutauschen, Anfangs- und Endtitel neu zu gestalten und/oder die Produktion in sonstiger Weise - insbesondere auf Anforderung einer Sendeanstalt - zu bearbeiten sowie das ausschließliche Recht, die Produktion in sämtlichen Sprachen zu synchronisieren, neu- oder nachzusynchronisieren und untertitelt oder voice-over Fassungen herzustellen oder herstellen zu lassen. Mit umfasst ist das Recht, die Originalfilmmusik oder den Originalfilmton ganz oder Ausschnittsweise in demselben Umfang auszuwerten oder auswerten zu lassen

9. Die Rechte zur Werbung und Klammerteilauswertung,

d.h. das Recht, Ausschnitte aus der Produktion vollständig oder teilweise unbearbeitet oder bearbeitet einschließlich der Originalfilmmusik bzw. dem Originalfilmton beliebig oft im Rahmen der in dieser Vertrag angeführten Nutzungsarten für Werbezwecke (einschließlich Promotion der HFF oder deren Lizenznehmer) zu nutzen oder innerhalb anderer Produktionen gleich auf welchem technischen Trägermedium auszuwerten und in branchenüblicher Weise (z.B. im Fernsehen, im Kino, auf Videogrammen, mittels weltweiter „On-LineDienste“ oder in Druckschriften, Musik- und Programmataloge) für die Produktion zu werben oder bewerben zu lassen.

10. Das Titelrecht,

d.h. das Recht, den Titel der Produktion und/oder seines zur Produktion benutzten Werkes in gleichem Umfang auszuwerten, wie die Produktion und/oder das Werk. Eingeschlossen ist das Recht, den Filmtitel – gegebenenfalls auch nach seiner Veröffentlichung – zu verändern bzw. zu ersetzen oder ersetzen zu lassen

11. Das Archivierungsrecht

d.h. das Recht, die Produktion ganz oder teilweise in analoger oder digitaler Form zeitlich unbeschränkt zu archivieren und auf die so archivierte Produktion jederzeit zuzugreifen und Dritten den Zugriff hierauf im Rahmen der nach diesem Vertrag eingeräumten Nutzungsrechte zu ermöglichen.